



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“

mit den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben und Windischleuba

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Treben, Breite Straße 2, Telefon: 034343 7030, Fax: 034343 70327

Auflage: 2.875 Exemplare

E-Mail: meldeamt@vg-pleissenaue.de

Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Treben, der Gemeinschaftsvorsitzende

Herstellung und Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR, Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz,

Telefon: 034496 60041, Fax: 034496 64506, E-Mail: pleissenaue@nico-partner.de

Das Amtsblatt der VG „Pleißenaue“ wird kostenlos an alle Haushalte und Unternehmen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 EURO in der VG „Pleißenaue“ erworben werden.

27. Jahrgang

30. August 2019

Ausgabe 08



Das nächste Amtsblatt erscheint am 01.10.2019. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 20.09.2019.

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“: Breite Straße 2 in 04617 Treben

Telefon-Nummern:

Zentrale	034343 703 - 0
Vorsitzende/Kämmerei	034343 703 - 12
Bauamtsleiter	034343 703 - 13
Hauptamt/Personal	034343 703 - 16
Ordnungsamt/Straßenwesen	034343 703 - 17
Grundsteuer (Steueramt)	034343 703 - 24
Kassenverwaltung/Friedhofsverwaltung	034343 703 - 14
Kasse	034343 703 - 23
Einwohnermeldeamt	034343 703 - 15
Bauverwaltung/Liegenschaften	034343 703 - 19
Wohnungsverwaltung/Bauverwaltung	034343 703 - 26
Fax	034343 703 - 27
E-Mail: info@vg-pleissenaue.de	

Öffnungszeiten der VG „Pleißenaue“

Mo, Mi, Do	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Schiedsstelle der VG „Pleißenaue“

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an
 Frau Treudler 034343 52994 oder
 Frau Schumann 0173 5617687

Sprechtag des Kobb

jeden 2. und 4. Dienstag, von 15:00 bis 17:00 Uhr,
 in 04617 Treben, Breite Straße 2, Tel. 034343 55961

Sprechzeit des Revierförsters

Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr, in 04617 Treben,
 Breite Straße 2. In dringenden Fällen erreichen Sie
 Herrn Anders unter 0172 3480425.

Geschäftszeiten der Gemeinden

Gemeinde Fockendorf

Dienstag, von 15:00 bis 18:00 Uhr
 Telefon/Fax: 034343 51917
 Sprechzeiten des Bürgermeisters
 Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Gerstenberg

Sprechzeiten des Bürgermeisters
 Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
 Telefon: 03447 832190 • Fax: 03447 861969
 oder 0160 4428174

Gemeinde Haselbach

Sprechzeiten des Bürgermeisters
 Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
 Telefon: 034343 51326 • Fax: 034343 52565

Gemeinde Treben

Sprechzeiten des Bürgermeisters
 Dienstag, von 15:30 bis 17:00 Uhr
 Öffnungszeiten der Bibliothek
 Dienstag, von 14:00 bis 16:00 Uhr

Gemeinde Windischleuba

Sprechzeiten des Bürgermeisters
 Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
 Telefon: 03447 836250 • Fax: 03447 899590

Bereitschaft Bauhof Windischleuba

Montag bis Donnerstag 06:00 – 15:00 Uhr
 Freitag 06:00 – 12:00 Uhr
 zu erreichen über 03447 836215-16
 oder 0172 3623803

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren ganz herzlich allen Jubilaren im Monat September zum Geburtstag,
 ganz besonders den nachfolgend genannten:

in Fockendorf:

am 07.09. Herrn Ernst Pröhl zum 80.
 am 18.09. Herrn Albrecht Staudacher zum 80.
 am 29.09. Frau Stefanie Schubert zum 80.
 am 30.09. Herrn Eckehard Sgodzay zum 75.

in Haselbach:

am 07.09. Herrn Dieter Siegel zum 75.
 am 16.09. Frau Karla Bauer zum 75.
 am 19.09. Frau Annerose Lange zum 70.
 am 25.09. Frau Renate Blaha zum 70.

in Treben:

am 23.09. Frau Thea Naumann zum 85.

in Lehma:

am 10.09. Frau Heidemarie Pooch zum 75.

in Plottendorf:

am 30.09. Frau Marianne Endruhn zum 80.

in Primmelnitz:

am 01.09. Frau Jutta Lange zum 80.

in Windischleuba:

am 01.09. Frau Sigird Bauch zum 75.
 am 03.09. Herrn Werner Ohnes zum 75.
 am 08.09. Frau Brigitte Pantorra zum 70.
 am 08.09. Frau Karin Schmidt zum 75.
 am 16.09. Frau Urte Teichmann zum 80.
 am 24.09. Herrn Henning Stubenhöfer zum 75.

in Bocka:

am 30.09. Herrn Siegmund Herold zum 85.

in Borgishain:

am 07.09. Herrn Karl Zimmermann zum 80.

in Pöppschen:

am 27.09. Frau Regina Külbel zum 70.

in Zschaschelwitz

am 16.09. Herrn Hermann Kirsten zum 75.

Entsorgungstermine 2019

Gemeinde Fockendorf/Pahna

Hausmüll (11) 13.09. | 27.09.
 Biotonne (13) 13.08. | 27.09.
 Blaue Tonne (20) 20.09.
 Gelber Sack (8) 20.09.

Gemeinde Gerstenberg/Pöschwitz

Hausmüll (11) 13.09. | 27.09.
 Biotonne (13) 13.09. | 27.09.
 Blaue Tonne (7) 03.09.
 Gelber Sack (20) 06.09.

Gemeinde Haselbach

Hausmüll (11) 13.09. | 27.09.
 Biotonne (13) 13.09. | 27.09.
 Blaue Tonne (20) 20.09.
 Gelber Sack (8) 20.09.

Gemeinde Treben

Hausmüll

Tour 11	Alle Ortsteile – Treben, Lehma, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Trebanz, Trebanz – Am Bahnhof	13.09.2019	27.09.2019	
---------	--	------------	------------	--

Blaue Tonne

Tour 2	Treben, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz	24.09.2019		
Tour 7	Lehma, Trebanz	03.09.2019		
Tour 20	Trebanz – Am Bahnhof	20.09.2019		

Gelber Sack

Tour 8	Treben, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Trebanz – Am Bahnhof	20.09.2019		
Tour 20	Lehma, Trebanz	06.09.2019		

Biotonne

Tour 10	Lehma, Trebanz	11.09.2019	25.09.2019	
Tour 13	Treben, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Trebanz – Am Bahnhof	13.09.2019	27.09.2019	

Gemeinde Windischleuba

Hausmüll

Tour 7	Bocka, Pöppschen	06.09.2019	20.09.2019	
Tour 11	Zschaschelwitz	13.09.2019	27.09.2019	
Tour 12	Remsa, Schelchwitz	02.09.2019	16.09.2019	30.09.2019
Tour 14	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Borgishain, Pähnitz	02.09.2019	16.09.2019	30.09.2019

Blaue Tonne

Tour 7	Zschaschelwitz	03.09.2019		
Tour 19	Remsa, Schelchwitz	22.09.2019		
Tour 20	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Bocka, Pähnitz, Borgishain, Pöppschen	20.09.2019		

Gelber Sack

Tour 8	Zschaschelwitz	20.09.2019		
Tour 18	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Bocka, Borgishain, Pöppschen, Pähnitz, Remsa, Schelchwitz	05.09.2019		

Biotonne

Tour 5	Remsa, Schelchwitz	06.09.2019	20.09.2019	
Tour 13	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Bocka, Borgishain, Pähnitz, Pöppschen, Zschaschelwitz	13.09.2019	27.09.2019	

Dacharbeiten aller Art
Fassadenbekleidung
Spenglerarbeiten

Dachdeckermeister
Armin Walter
 Dorfring Nr. 13 • 04603 Pähnitz
 Tel./Fax 03447/834751 • Mobil 0177/5383420

Elektro Reim

Elektromeister Maik Reim

Knausche Str. 7
 04617 Gerstenberg

Mobil: 0177 8071583 | Fax: 03447 833175
 e-mail: maik-reim@t-online.de



– Amtlicher Teil –

VG „Pleißenaue“

VG „Pleißenaue“ | Landkreis Altenburger Land
Wahlkreis 44

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben, Windischleuba liegen in der Zeit **vom 07.10 bis 11.10.2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden (siehe Öffnungszeiten im VG- Teil) in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2, Wahlbehörde, 04617 Treben zu jedermanns Einsicht aus. Der Raum ist nicht barrierefrei. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2019 (16. Tag vor der Wahl) bei der VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2, Wahlbehörde, 04617 Treben Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06.10.2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt Wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 (Altenburger Land II) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wahlverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die

Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 06.10.2019, 21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 11.10.2019, 16.Tag vor der Wahl) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist, oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.10.2019 (2. Tag vor der Wahl) **18:00 Uhr** in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Treben, 30.08.2019

Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Wahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zur Information der Grundstückseigentümer und -besitzer sowie der Öffentlichkeit



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

**Verwaltungseinheit: Gemeinden Fockendorf,
Haselbach, Treben, Windischleuba**

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 44 „Nordöstliches Altenburger Land“

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch Thü-

ringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47 Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen. Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. ▶

Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Öffentliche Bekanntmachung FFH-Monitoring in Thüringen



Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), führt **im Zeitraum 2019 bis 2024** auf der **gesamten Landesfläche** das FFH-Monitoring durch. Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Freistaat Thüringen im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG durchzuführen sind.

Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt.

Mit der Durchführung des FFH-Monitorings wurde das Planungsbüro für angewandten Naturschutz (PAN) GmbH beauftragt. Das Planungsbüro PAN hat zahlreiche

Arterfasser als Unterauftragnehmer eingebunden, welche die Arbeiten im Gelände durchführen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke regelt der § 30 (1) des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (ThürNatG). Mit der Durchführung des bisher noch nicht vergebenen „FFH-Monitorings der Fledermäuse“ wird ggf. ein weiteres Büro beauftragt.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros und die von diesem beauftragten Unterauftragnehmer können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren:

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Alsheimer Stefan.Alsheimer@seecon.de

Herr Sockel Thomas.Sockel@seecon.de

TLUBN, Ref. 34

Frau Hahn Annett.Hahn@tlubn.thueringen.de

Herr Dr. Baierle heinzullrich.baierle@tlubn.thueringen.de

Fockendorf

Bekanntmachung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fockendorf am 23.07.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/02/2019

Der Gemeinderat Fockendorf beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Erholungspark Panna, Bebauungsplan „Bereich Fockendorf – Nord“ vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss.

Das Planungsbüro wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 03/02/2019

Der Gemeinderat Fockendorf beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Erholungspark Panna, Bebauungsplan „Bereich Fockendorf – Nord“ der Gemeinde Fockendorf in der Fassung vom 25. Juni 2019 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes zu beantragen und die Erteilung ortsüblich bekannt zu machen. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB beizufügen.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 04/02/2019

Beschlussfassung über die Rücknahme des Beschlusses Nr. 97/42/2019 vom 16.04.2019, Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 05/02/2019

Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 06/02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf stimmt der Errichtung eines Bestattungswaldes auf Waldflächen von ThüringenForst AöR zu und beauftragt den Bürgermeister dessen Ausweisung vorzubereiten, die dafür nötige Genehmigung zu beantragen und die entsprechenden Verträge mit ThüringenForst AöR als Waldeigentümer und einem selbständigen Verwaltungshelfer abzuschließen.

Über eine entsprechende Nutzungsordnung wird nach Genehmigung durch den Landkreis entschieden.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 07/02/2019

Beschlussfassung über die Hauptsatzung des Gemeinderates Fockendorf.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 08/02/2019

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates Fockendorf.

- einstimmig beschlossen -

gez. Jähnig, Bürgermeister

Bekanntmachung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Fockendorf am 08.08.2019 wurde nachfolgend aufgeführter Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 09/03/2019

Der Gemeinderat Fockendorf erteilt die Zustimmung zum Bauantrag Etzold.

Vorhaben: Ersatzneubau eines Einfamilienhauses, Abriss des Bestandsgebäudes geplant, wenn Baugenehmigung für den Erdsatzneubau vorliegt

Grundstück: Gemarkung Pähna, Flur 5, Flst. 68

- einstimmig beschlossen -

gez. Jähnig, Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf hat in seiner Sitzung vom 16.04.2019 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Fockendorf erlassen:

Inhalt der Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigungen auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Grabgewölbe

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Grabmale
- § 18 Zustimmung
- § 19 Ersatzvornahme
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Herrichtung und Unterhaltung
- § 24 Gestaltung
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Leichenhalle
- § 27 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschrift

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Gleichstellungsklausel
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Fockendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.



- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fockendorf waren oder
 - b) ein berechtigtes Interesse, insbesondere ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind auf die Tageszeit beschränkt, während der Abend- und Nachtstunden Betreten auf eigene Gefahr.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattung 20 Jahre und für Urnenbeisetzung 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlage
- d) Baumgrabstätten
- e) Grabgewölbe

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,50 m und Breite 1,25 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. ►

(2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen pro Stelle nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Gebührenbescheides.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsanlage
- c) Baumgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte, Länge 1,00 m und Breite 0,80 m. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,20 qm.

(3) Die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) dient der Beisetzung von Urnen mit individueller Namenskennzeichnung. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Rechte auf bestimmte Stellen werden nicht vergeben. Bei Ehe- und Lebenspartnern kann die Urne tiefer beigesetzt werden, so dass eine Doppelbestattung erfolgen kann. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz. Die sorgfältige Gestaltung und laufende Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Blumenschmuck kann nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Ablagepult) abgelegt werden. Ausnahmen: Die Steinplatten der Umrahmung der UGA können während und nach der Beisetzung einer Urne und anlässlich des Totensonntages bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres zur Ablage von Blumenschmuck benutzt werden. Die Entfernung des verwelkten Blumenschmucks übernimmt der Friedhofsträger nach angemessener Frist.

(4) Urnenbeisetzungen an Bäumen gibt es als Baumgrabstätten an Jungbäumen oder als naturnahe Beisetzung im Baumbestand. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz. Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die Grabstätten sind kreisförmig um die Bäume angeordnet. Pro Grabstätte können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Grabfläche wird individuell gepflegt oder mit Rasen eingesät. Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, der spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung beräumt werden muss. Die Entfernung des verwelkten Blumenschmucks übernimmt der Friedhofsträger nach angemessener Frist.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Gräbern und die Rekonstruktion vorhandener Grabgewölbe ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe und die massiven Böden entfernt werden und der Grabraum mit Erde verfüllt wird. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

b) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

(3) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) stehende Grabmale mit Grundriss 0,60 m x 0,20 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
- b) liegende Grabmale mit Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 17.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.



(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie die vor Inkrafttreten dieser Satzung gepflanzten Hecken zu entfernen. Der Friedhofsträger wird die Beräumung der Grabstätten quartalsweise veranlassen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung aus versicherungstechnischen Gründen abgeräumt und der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 und 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab Schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Gestaltung

(1) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu gestalten, dass sie der Umgebung und der Würde des Friedhofes entsprechen. Bepflanzung und Abdeckung durch Steine müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(2) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, d. h. im ausgewachsenen Zustand nicht mehr als 100 cm in Höhe und 50 cm Breite,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 23 und 16 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(4) Gepflanzte Hecken dürfen die Höhe des jeweiligen Grabmales, definiert in § 17, nicht überragen. Sollte das Verschneiden der Hecken nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, wird der Friedhofsträger das Verschneiden auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Friedhofshalle

(1) Die Gemeinde Fockendorf unterhält eine Friedhofshalle zum Zweck der Durchführung von Trauerfeiern.

(2) Die Benutzung der Friedhofshalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsge- lände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fried- hofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vor- schriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Sat- zung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sat- zungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaf- tung bleiben unberührt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entspre- chend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

- 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestat- tung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotogra- fiert,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vor- gesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulas- sung ausübt. (§ 6)
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustim- mung errichtet oder verändert (§ 18),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ent- fernt (§ 22 Abs. 1),
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssi- cherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwen- det (§ 23 Abs. 8),
- l) Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 23 bepflanzt,
- m) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- n) die Friedhofshalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswi- rigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Fried- hofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der je- weils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

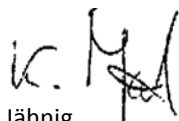
§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.05.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vor- schriften außer Kraft.

Ausgefertigt und bestätigt: Fockendorf, den 20.05.2019


Jähnig
Bürgermeister



Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am: 14.05.2019
Veröffentlicht im Amtsblatt der VG „Pleißenau“ am: 30.08.2019

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf hat in seiner Sitzung vom 23.07.2019 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf, die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf vom 20.05.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind;

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,

Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
- Antragsteller

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 100,00 €

§ 6 Ausgrabungsgebühren und Grabräumung

(1) Es werden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für das Öffnen und Schließen von Urnengräbern | 50,00 € |
| b) Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen, je Hilfskraft und Stunde | 20,00 € |
| c) Für das Abräumen eines Erdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit | 150,00 € |
| d) Für das Abräumen eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit | 75,00 € |
| e) Für den Friedhofsmitarbeiter je Grabräumung | 50,00 € |
| f) Ein Zuschlag zu c) u. d) in besonders erschwerten Fällen von | 50 % |

§ 7 Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Einzelgrabfläche | 570,00 € |
| b) Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen je Einzelgrabfläche | 350,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätte je Einzelfläche | 860,00 € |
| d) Baumgrabstätte je Einzelfläche | 1.000,00 € |

(2) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes je Jahr

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Für ein Urnenwahlgrab | 20,00 € |
| b) Für ein Erdwahlgrab | 30,00 € |
| c) Für ein Doppelerdgrab | 40,00 € |

§ 8 Bearbeitungsgebühr

(1) Die Bearbeitungsgebühr wird pro Beisetzung erhoben für die gesamte Ruhezeit für die allgemeine Verwaltung und Registerführung, einschließlich der jährlichen Standfestigkeitskontrolle.

- | | |
|--|---------|
| a) Für den Friedhofsmitarbeiter pro Bestattung | 50,00 € |
| b) Verwaltungsgebühr pro Bestattung | 50,00 € |

(2) Ergänzend wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen erhoben sowie für die Bearbeitung von Anträgen zur Auflösung von Grabstätten.

Verwaltungsgebühr pro Antrag 25,00 €

(3) Für das Verschneiden von gepflanzten Hecken gemäß § 25 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Für ein Urnenwahlgrab | 15,00 € |
| b) Für eine Erdwahlgrab | 25,00 € |

§ 9 Bestattung Auswärtiger

(1) Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, bedarf einer Sondervereinbarung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung für die Bestattung/Beisetzung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt und bestätigt: Fockendorf, 12.08.2019

K. Jähnig

K. Jähnig, Bürgermeister



Bestätigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 08.08.2019
Veröffentlicht im Amtsblatt der VG „Pleißenau“ am 30.08.2019

Haselbach

Bekanntmachung

In der 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach am 06.08.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/02/2019

Beschlussfassung über den Stellenplan für das HH-Jahr 2019.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 05/02/2019

Beschlussfassung über die Hauptsatzung des Gemeinderates Haselbach.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 06/02/2019

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates Haselbach.

- einstimmig beschlossen -

Beschluss-Nr. 07/02/2019

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen GRS vom 12.06.2019.

- einstimmig beschlossen -

gez. Gilge, Bürgermeister

Windischleuba



Bekanntmachung

In der 1. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Windischleuba am 23.07.2019 wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2019 HA

Der Hauptausschuss der Gemeinde Windischleuba beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

- einstimmig beschlossen -

gez. Reinboth, Bürgermeister

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

Energieberatung im September 2019

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Altenburg findet **donnerstags, 5. und 19. September 2019, jeweils 15:00 bis 18:00 Uhr**, in der Dostojewskistraße 6 statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 555140 vorgenommen werden. Die Beratung ist kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Geöffnete Denkmale in der Gemeinde Treben

Zwei auf einen Streich (ca. 10 Gehminuten voneinander entfernt)

Rittergut Treben, geöffnet von 10:00 – 17:00 Uhr, mit Führungen durch das Herrenhaus und die Mälzerei.

Imbiss: Kaffee und Kuchen am Nachmittag

www.Rittergut-Treben.de



Vierseithof Plottendorf, geöffnet von 09:00 – 17:00 Uhr, mit Führungen um 10:00, 12:00, 14:00 und 16:00 Uhr zum Thema: **Zukunft ist nachhaltig**; Vorstellung der energieautarken Sonnenscheune sowie der extensiven Bewirtschaftung der Auewiesen zwischen Treben und Plottendorf mit Schafen und Rindern, Bastellecke für Kinder, Elektro-Auto fahren. Imbiss: Mutzbraten, Plottendorfer Apfelsaft, Kaffee und Kuchen

www.Vierseithof-Plottendorf.de



Der Tag des offenen Denkmals ist eine gemeinsame Aktion der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Landesdenkmalpfleger und Landesarchäologen, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der Landeskirchen und Bistümer, der kommunalen Spitzenverbände sowie vieler Kommunen, privater Denkmaleigentümer, Vereine und Bürgerinitiativen.

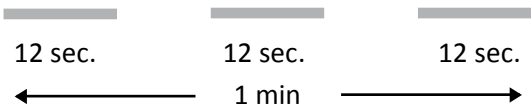
Das bundesweite Programm und vieles mehr entdecken unter www.tag-des-offenen-denkmals.de.

Weitere Information zur Deutschen Stiftung Denkmalschutz www.denkmalschutz.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Tag des offenen Denkmals 2019!

Sirenensignale und ihre Bedeutung

Folgende Sirenensignale werden offiziell im Landkreis Altenburger Land ab September 2016 verwendet.

Alarmierung der Feuerwehr	Allgemeine Warnung der Bevölkerung
1 Minute Dauerton, zweimal unterbrochen  12 sec. 12 sec. 12 sec. 1 min	1 Minute Heulton  1 min
Probealarm: • Jeden Samstag 11:30 Uhr	Probealarm: (jeweils 10:00 Uhr) • Jeden 1. Samstag im September • Jeden 1. Samstag im März
Verhaltensregeln: • Achten Sie als Verkehrsteilnehmer jetzt besonders auf Fahrzeuge mit Blaulicht und Martinshorn Anmerkung: Normalerweise erfolgt die Alarmierung über Funkalarmempfänger („Pipser“), die die Feuerwehrangehörigen mitführen, in Störungsfällen kann die Alarmierung jedoch auch mittels Sirene erfolgen.	Verhaltensregeln: • Ruhe bewahren • Gebäude/Wohnung aufsuchen • Türen und Fenster schließen • Radio einschalten! Bitte Regionalsender benutzen • Informationen beachten • Nachbarn informieren • Nur im Notfall anrufen! Telefon 110 oder 112 Bei Hochwassergefahr • Möbel in höhere Stockwerke umlagern • Chemikalien, Farben, Benzin etc. in höhere Stockwerke umlagern • Informationen einholen!

Das Landratsamt Altenburger Land informiert:

4. Informationsmesse „Rund um die Geburt“

Zum vierten Mal in Folge organisiert das Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen die jährliche Informationsmesse „Rund um die Geburt – für einen guten Start ins Familienleben“. Die Messe richtet sich an Schwangere und Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

4. September 2019, 17:00 bis 19:00 Uhr
im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land (Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg)

Die Messe bietet einen Überblick über alle regionalen Angebote rund um Schwangerschaft und Geburt, sowie zum Alltag mit Baby und Kleinkind. Nicht nur das Jugendamt des Landratsamtes Altenburger Land ist mit seinen Angeboten vertreten, sondern auch Hebammen, das Klinikum Altenburger Land, Elternkursleiter, Apotheke, Schwangerschafts- und Erziehungsberatungsstelle, Physio- und Ergotherapeuten und viele andere mehr.

Die Ausstellung „Von Null auf Sicher“ zeigt die sieben häufigsten bzw. folgeschwersten Unfallgefahren zu Hause und informiert, wie ihnen vorgebeugt werden kann.

Beim Baby- und Kindersachenflohmarkt ist gut erhaltene Bekleidung aus 2. Hand zu finden. Wer sich mit einem eigenen Verkaufsstand daran beteiligen möchte, kann

sich verbindlich bei Carmen Sparbrod dafür anmelden unter Telefon 03447 586-534. Die Unkosten pro Tisch betragen 5,00 Euro.

Der Besuch der Messe und der Ausstellung ist kostenfrei.

Abbl-Most-Taxi

Die mobile Greifenhainer Obstpresse

Gesunder Direkt-Saft aus Ihrem eigenen Obst ...
und mit jedem Schluck ein Stück Heimat trinken!

Bei kleinen Mengen Obst ab 30 kg: Sie vereinbaren mit uns einen Termin und kommen mit Ihrem Obst zu unserem Standort nach Frohburg, OT Greifenhain.

Bei großen Mengen Obst ab ca. 1.000 kg: Unser mobiles Abbl-Most-Taxi kommt für Lohnmosterei auf öffentliche oder private Standplätze in Ihre Gemeinde, zu Ihrem Verein, Ihrer Streuobstinitiative, in Ihre Gartensparte, zum Hof-/Dorf-/Ernte- oder Apfelfest oder auch zu Ihnen nach Hause bzw. in den Betrieb.

Sie möchten einen Termin vereinbaren oder haben Fragen?

Telefon: 034348 60103 | Mobil: 176 30637887
E-Mail: info@abbl-most-taxi.de | www.abbl-most-taxi.de



Neues für die Radfahrfreunde Radtouren September



- Sonntag, 01.09.2019** 54 km / 333 Hm wellig
13:00 Uhr Hohenmölsen-Mittelaltermarkt
- Mittwoch, 04.09.2019** 110km / 930 Hm bergig
09:00 Uhr Leisnig
- Sonntag, 08.09.2019** 34 km / 251 Hm flach
13:00 Uhr Stausee Fockendorf
- Mittwoch, 11.09.2019** 70 km / 357 Hm wellig
09:00 Uhr Naturbad Südwest/Küchenholz
- Sonntag, 15.09.2019** 28 km / 224 Hm wellig
13:00 Uhr Rositz-Kirmes
- Mittwoch, 18.09.2019** 104 km / 493 Hm wellig
09:00 Uhr Luppemündung in Saale
- Sonntag, 22.09.2019** 58 km / 349 Hm wellig
10:00 Uhr Markkleeberg (Fischerfest)
- Mittwoch, 25.09.2019** 98 km / 444 Hm flach
09:00 Uhr Plagwitz-Henriettenpark-Carsdorf
- Samstag, 28.09.2019**
06:00 Uhr Wanderung Lilienstein 4 km / 228 Hm
Brandaussicht / Polenztal 8 km / 334 Hm

Vorschau

- Dienstag, 03.10.2019** 105 km / 493 Hm wellig
09:00 Uhr Auensee/ Schloßpark Lützenschen-Elsterradweg
- Sonntag, 06.10.2019** 35 km / 228 Hm wellig
13:00 Uhr Naturlehrpfad Groitzsch-Tiergehege Gatzin

Änderungen vorbehalten!

Hm = Höhenmeter

Startpunkt jeweils 04613 Lucka, Bornaer Straße 16 |
Gefahren wird nur bei „Radfahrwetter“ | Jeder kann
mitfahren! Pausen garantiert, Einkehr möglich! | Alle
Touren sind kostenlos! | Anfragen: Klaus Mertes Telefon
034492 40471 oder E-Mail: mertesklaus@web.de

Gasthof und Pension



Serbitzer Hof

Nr. 16 • 04617 Treben OT Serbitz
Tel.: 034343 51482

In unserem Restaurant mit seinem gutbürgerlichen Flair
finden Sie deftige, leckere oder raffiniert-einfache Gerichte
unserer vorwiegend thüringischen-sächsischen Küche.

Lassen Sie sich überraschen und verwöhnen!

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.serbitzerhof.de

Öffnungszeiten

Mo., Do. und Fr., 17:00 – 21:00 Uhr | Dienstag und Mittwoch geschlossen
Sa. und So. 11:00 – 14:00 Uhr und 17:00 – 22:00 Uhr



Einlass ab 18.30 Uhr

21.09.2019



Hax'n
&
Brez'n

12. in Serbitz

Programm

Video Diskothek



Maß-Bier
Biergarten

„Sound of Saara“

Schönstes Dirndl 2019
gesucht

Live Kapelle

Maßkrug-Stemmen



Festzelt beheizt !!!

Eintritt
frei

Ausschreibung des Minimarktes im Erholungspark Pahna

Der Erholungspark Pahna verpachtet ab 01.01.2020
den Minimarkt auf dem Campingplatz im Gelände neu.
Der Minimarkt soll vom 1. April bis 30. Oktober jeden
Jahres geöffnet sein.
Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr täglich.

Folgendes Angebot Standard:

- ✓ Brötchenverkauf
- ✓ Waren des täglichen Bedarfs
- ✓ Frühstücksangebot
- ✓ Kaffee To Go
- ✓ Obst und Gemüse
- ✓ Getränke

Flexibles Imbissangebot möglich.

Auch in der Nebensaison sind Angebote möglich und
auch gewünscht.

Bitte der Bewerbung ein **Betreiberkonzept**
des Minimarktes beifügen.

Interessenten melden sich bitte

per E-Mail unter: c.doehler@camping-pahna.de
oder per Post an: Erholungspark Pahna
Zweckverband
z. Hd. Frau Döhler
04617 Pahna

Abgabe der Bewerbungen bis 30.09.2019

Gemeinde Fockendorf

mit den Ortsteilen Fockendorf und Pahnna

Interessantes

aus der ehemaligen Papierfabrik

Seit Ende des Abrisses der Papierfabrik kämpft die Gemeinde mit deren Nachnutzung.

Relativ schnell war klar, dass unsere Feuerwehr und das Heimat- und Papiermuseum ihr Domizil im Gebäude finden würden, aber auch der Technikclub mit seiner umfangreichen Ausstellung fühlt sich mittlerweile heimisch. Später wurden die über zweitausend Quadratmeter großen Dächer für die Photovoltaiknutzung vermietet. Der Bauhof der Gemeinde, aber auch verschiedene Firmen nutzen das Gebäude teilweise gewerblich oder als Lagerflächen.

Seit dem 1. Februar 2007 arbeitet und produziert die Firma Holzwelten/Frank Heilemann in der ehemaligen Fabrik. Alles begann als Einzelunternehmen mit einem recht überschaubaren Produktionsprofil und entwickelte sich bis heute zur GmbH und Co. KG, mit derzeit elf Angestellten zuzüglich der Geschäftsführung.

Das Leistungsspektrum der Firma reicht von der Herstellung von Spielgeräten, bevorzugt aus langlebigen Robinienholz, der Montage von Spielgeräten für namhafte Spielgerätehersteller weltweit, bis zum konstruktiven Holzbau in Form von Pergolen, Carports, Pavillons sowie Zäunen. Aber auch im Leipziger Zoo sowie bei Nova Eventis hat „Holzwelten“ in Größenordnungen seine Spuren hinterlassen. Holzterrassen, Stege und Brücken aber auch Spezialnetze und Sonderbauten für unsere nächsten „Verwandten“ die Affen, evolutionsgeschichtlich gesehen, sind nicht nur im Leipziger Zoo gefragt und gehören zum Spektrum der Firma.

Ein weiteres Standbein des Unternehmens ist die Zertifizierung zum Begutachten und Prüfen von Kinderspielplätzen nach den geltenden DIN Regularien, wenn gewünscht mit anschließender Reparatur.

Die Auswahl der Materialien erfolgt unter der Maßgabe der Langlebigkeit, wie zum Beispiel durch die Verwendung Robinie und Eiche, um möglichst keine oder nur wenig Konservierungsmaßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer des Holzes durchführen zu müssen. Außerdem besteht die Möglichkeit eigene Vorstellungen zum Spielgerät in die Planung einfließen zu lassen, so dass sie bei der flexiblen Herstellung voll umgesetzt werden können.

Übrigens, wurde das ziemlich futuristisch anmutende Spielgerät in der Papierfabrik, mehrere tausend Euro teuer, der Gemeinde von der Firma Holzwelten geschenkt. Dafür möchte ich mich, vor allem im Namen der Kinder recht herzlich bedanken und wünsche der Firma weiterhin viel Erfolg!

Karsten Jähnig, Bürgermeister

Achtung!

Friedhof Fockendorf

Die Hecken auf dem Friedhof sind **bis zum 27. Oktober 2019** zu verschneiden.

In den Reihen der Urnengräber sollte sich auf eine gleichmäßige Heckenhöhe geeinigt werden. Absprachen untereinander oder mit der Friedhofsverwaltung sind erforderlich.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt der Heckenschnitt **kostenpflichtig für die Nutzungsberechtigten** durch die Gemeinde Fockendorf.

gez. Jähnig, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Gemeinde Fockendorf als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, gegen Höchstgebot, nachfolgend genannte und vermietete Eigentumswohnung:

Gemarkung:	Pahnna
Flur / Flurstück:	5 / 2
Grundstücksgröße:	600 qm
Lage:	Pahnna Nr. 3 (2. OG)
Wohnfläche:	49,91 qm
Eigentumsanteil:	265/1.000
Mindestgebot:	15.000 EUR

Das Wohnhaus bestehend aus insgesamt 3 Wohneinheiten liegt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB), im Ortsteil Pahnna der Gemeinde Fockendorf, direkt an der K 227 und wird von der Concept Immobilien und Verwaltungs-GmbH aus Borna verwaltet. Die zum Verkauf angebotene Wohnung wird seit 1991 durch den Mieter genutzt. Das Sondereigentum ist nicht saniert.

Erwerbsangebote können bis zum **27. September 2019** (Posteingang) mit der deutlichen Kennzeichnung „**Gebot Objekt Pahnna Nr. 3 - Eigentumswohnung Nr. 3**“, im verschlossenen Umschlag, bei der VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben, eingereicht werden.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat Fockendorf. Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Für weitere Auskünfte steht Frau Krosse unter Telefon 034343 70-319 zur Verfügung. Hier können Besichtigungstermine vereinbart und vorhandene Unterlagen eingesehen werden

Fockendorf, den 30.08.2019

gez. Jähnig, Bürgermeister

Bemerkenswertes zum Fockendorfer Wasserrad

Unser Wasserrad ist seit dem Jahr 2006 in Betrieb, es dreht sich konstant mit 5,5 Umdrehungen pro Minute. Wenn man davon ausgeht, dass es die ersten sechs Jahre, wegen fehlendem Lärmschutz nur sechzehn Stunden täglich drehte und die anderen Jahre für jeweils rund zwei Monate, einerseits wegen Frost und andererseits wegen Wassermangels stand, entspricht das einer Gesamtrundenzahl von rund 26.136.000 Umdrehungen die sich das Wasserrad bis heute etwa, um seine eigene Achse gedreht hat. Diese Zahl entspricht unter Beachtung des Umfangs des Wasserrades, einer Entfernung von rechnerischen 420.000 Kilometern! Somit hätte das Rad, wäre es gerollt, reichlich zehn Mal den Äquator umrundet! Kaum zu glauben!

Karsten Jähnig, Fockendorf



— Neues von der Volkssolidarität —

Sommerfest bei Wapplers

Passend zur Jahreszeit und den Temperaturen fand am 23. Juli 2019 das Sommerfest der Volkssolidarität bei Wapplers statt. Die Wände und Tische waren mit Blumen reich geschmückt. Auf jedem Platz stand eine gebastelte Blume zum Mitnehmen.

Karin Fischer begrüßte alle Gäste mit einem Gedicht und Ingeborg Müller spielte sommerliche Weisen. Nun servierte Herr Wappler Fruchttorte zum duftenden Kaffee.

Als Gast war Herr Thieme aus Groitzsch mit seiner Panflöte eingeladen. Nach über 20 Jahren in der Schweiz ist er wieder in seine Heimat zurückgekehrt.



Er hat sich das Spiel auf der Panflöte zunächst selbst angeeignet und später unter Anleitung zur Perfektion gebracht. Gastspiele mit namenhaften Künstlern führten ihn in alle Welt. Die Panflöte ist uralt und ursprünglich ein Naturprodukt. Er spielte bekannte Lieder und Weisen wie z. B. „Der einsame Hirte“. Alle lauschten verträumt der Musik. Die griechischen Götter ließen Grüßen!



Der Beifall war Dank dafür.

Auch dieses Mal hatten wir ein besonderes Geburtstagskind, Frau Käthe Heinig wurde 90 Jahre und obwohl sie in Windischleuba wohnt, ist sie unser ständiger Gast. Ihr und allen anderen Geburtstagskindern alles Gute und viel Gesundheit.

Unser Vorstand hatte sich auch etwas Besonderes ausgedacht. Als Chor (Männer) suchten sie die „schönste“ Frau. Alle suchten mit!

Wie es sich zum Sommerfest gehört, servierte Herr Wappler Kartoffelsalat und Roster! Es schmeckte ganz prima!

Es war ein schönes und besinnliches Sommerfest. Der Familie Wappler und allen fleißigen Helfern ein großes Dankeschön!

Eine Fahrt mit der Kohlebahn

Unsere Veranstaltung am 13. August 2019 fand diesmal außerhalb der Gasthausmauern statt. Mit einigen PKW fuhren 33 Senioren zur Haltestelle nach Haselbach. Dort erwartete uns schon die Bahn mit ihren offenen und geschlossenen Wagen, die schicke Lok fehlte natürlich auch nicht.



Pünktlich um 14:00 Uhr setzte sich der Zug in Richtung Meuselwitz in Bewegung. Alle hatten es sich in den Wagons gemütlich gemacht und eine Bedienung servierte Getränke.

Die Fahrt führte uns durch den grünen Kammerforst, an Wintersdorf mit den vielen neuen Eigenheimen vorbei, durch das Schaudertal und durch Meuselwitz. ▶

An der Endstation angekommen stiegen alle aus, vertrat sich die Beine und konnten sich die nähere Umgebung anschauen.



Nach kleinen Startschwierigkeiten ging es dann nach Haselbach zurück. Das Wetter hatte sich geändert und es war schönster Sonnenschein. Die meisten Senioren nutzten die Gelegenheit und nahmen im offenen Wagen Platz. Bei dieser Fahrt konnte man so richtig die schöne Natur genießen.

In Haselbach angekommen, erwarteten uns schon im Salon gedeckte Tische mit Kaffee und Kuchen.



Nach dieser Stärkung fuhren alle wieder zufrieden nach Hause. Der Nachmittag an der frischen Luft hat allen gut getan.

Wir möchten uns bei allen Mitgestaltern recht herzlich bedanken.

Ihre Karin Fischer

Einladung

Unsere nächste Veranstaltung findet

am Dienstag, dem 10. September 2019, um 15:00 Uhr,
wieder im Gasthof Wappler, statt.

Thema: „Sport und Spiel“

Dazu laden wir alle Senioren herzlichst ein.

Der Vorstand

Autoservice Tietze

Kfz-Meisterbetrieb • Inhaber André Tietze

August-Bebel-Platz 5 • 04617 Fockendorf

Tel. 034343 90876 Funk 0163 3155293

Fax 034343 90887

autoservicetietze@googlemail.com



Wir sagen ganz herzlich Danke
für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke, die wir
anlässlich unserer

Hochzeit

am 31. August 2018

von unseren Familien, Freunden
Nachbarn und Bekannten erhalten
haben.

Ein großes Dankeschön geht auch
an das Team des Gasthofes Wappler
für die gute Bewirtung sowie
an Olaf Prehl für die musikalische
Umrahmung zu unserer Feier
am 31. August 2019.

*Conny und Frank
Gepner*

Fockendorf, August 2019



In Gedanken bei Dir,
Du fehlst.



Danksagung

In der Trauer um meinen lieben Mann, lieben
Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Harri Schubert

haben wir viel liebevolle und aufrichtige Anteil-
nahme erfahren.

Dafür möchten wir ganz herzlich Danke sagen
allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und
Bekannten, dem Bestattungsunternehmen
Schulze für die hilfreiche Unterstützung und
würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier
sowie dem Trauerredner Herrn Krämer für
die einfühlsamen Worte.

**Stefie Schubert
und Familie**

Fockendorf, August 2019

NICOLAUS & PARTNER
INGENIEUR GbR

... Ihr Partner für WERBUNG - DRUCK - KOMMUNIKATION

Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz • Tel. 034496 60041

Gemeinde Gerstenberg

mit den Ortsteilen Gerstenberg und Pöschwitz

Hallo Frauen und Männer ab 60!

Der Bürgermeister und die Volkssolidarität laden alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 60. Lebensjahr von Gerstenberg und Pöschwitz zu einer Geburtstagsfeier ein. Eingeladen sind alle, die in der Zeit zwischen dem 19. März bis 16. September 2019 Geburtstag hatten bzw. haben.



Die Geburtstagsfeier findet **am Montag, dem 16. September 2019, um 15:30 Uhr**, in der Begegnungsstätte Gerstenberg statt.

gez. Schröder, Bürgermeister

Zur Beachtung für alle Hundebesitzer!

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Hund Straßen und öffentlichen Anlagen nicht als Hundeklo benutzt. Das Ordnungsamt sieht sich veranlasst, auf den Paragraphen § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der VG „Pleißenaue“ hinzuweisen.

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Hundehalter haben ihre Vierbeiner im Ortsbereich grundsätzlich an der Leine zu führen und die Verunreinigungen durch die Hunde sofort zu beseitigen.

Es ist immer wieder ein Ärgernis für viele Bürger unserer Gemeinden, wenn Bürgersteige oder Straßen und Wege mit den Hinterlassenschaften der Hunde verschmutzt werden. **Die Hundekotbeutel sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter bzw. in die eigenen grauen Tonne zu entsorgen.**

Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der VG „Pleißenaue“ Treben verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

Ordnungsamt, VG „Pleißenaue“ Treben

Wohnungsangebote der Gemeinde Gerstenberg

Wohnungstyp:	2-Raumwohnung
Wohnfläche:	40,07 qm oder 47,78 qm
Bezugsfrei:	Sofort
Objektzustand:	Saniert
Kaltniete:	Junges Wohnen bis Vollendung 27. Lebensjahr – „Halber Mietpreis“ 2,25 € pro qm
BK:	ca. 40,00 €
HK:	ca. 85,00 €

Ausstattung: Bad mit Fenster und Wanne | Küche und Bad gefliest | Klingel/Sprechanlage | Hausmeisterdienst mit Hausordnung | Fernsehanschluss – Primacom | Freie Parkplatzwahl

Zu erfragen: VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben
Tel. 034343 70326 oder 7030



Volkssolidarität e. V. - OG Gerstenberg

Am 15. Juli 2019 ...

... veranstalteten wir im Biergarten der „Gerstenquelle“ unser diesjähriges Sommerfest.



Margit Lienert hatte mit ihrem Team wieder ein Essen vom Feinsten vorbereitet, welches wir mit Wonne verspeisten. Dafür unseren herzlichen Dank. Es ging dabei nicht gerade leise zu, denn es gab viel zu erzählen.

Als sich alle satt gegessen hatten, erwarteten wir gespannt das diesjährige Programm. Dazu konnten wir „Igs Music“ aus Leipzig verpflichten.



Darunter verbarg sich der Künstler Inggolf G. S. Bauer aus Leipzig, der uns eine Stunde mit seinem Programm „Im Reich der Gartenzwerge“ auf das Beste unterhielt.



Dabei bezog er auch das Publikum mit ein. Keiner der von ihm Auserwählten hat sich diesem Spaß entzogen, aber das gehörte eben auch zu dem Unterhaltungsprogramm. Mit einem langen und kräftigen Beifall bedankten wir uns bei ihm und den von ihm zum Mitmachen Auserwählten für das Programm.

Unsere nächsten Veranstaltungen

Die Geburtstagsfeier für die „Sommerkinder“ findet am 16. September 2019 statt. Einen Vortrag „Mit Kräutervielfalt durch das Jahr“ gibt es am 14. Oktober 2019. Beide Veranstaltungen beginnen um 15:30 Uhr in der Begegnungsstätte.

Helmut Engert

Gemeinde Haselbach

Aus dem Vereinsleben der Privilegierten Großkaliberschützen Haselbach e. V.

An der 4. Kreisrangliste KK-Gewehr ZF liegend Auflage 50 m Senioren I + II am 10. August 2019 bei der NSG Schmölln nahmen vom Verein mehrere Schützen teil.

Dabei belegten:

Einzelwertung:

- 4. Platz – Thomas Gutschker
- 5. Platz – Frank Eisenschmidt
- 11. Platz – Andreas Galleck

Mannschaftswertung:

- 3. Platz

Am 3. August 2019 konnten wir im Schützenhaus 15 Personen begrüßen, welche mit der Kohlebahn ankamen, um einen Junggesellenabschied zu feiern und dabei ihren Besten auszuschießen.



Nach dem Wettkampf

Auch in diesem Jahr nahmen wir als Verein an der Mitgestaltung des nunmehr 21. Westerntages auf der Kohlebahn am 17. und 18. August 2019 teil.

Zusätzlich zu unserem Armbrustschießstand betrieben wir wieder den Luftgewehrschießstand. An diesem konnte man auf Blumen, auf eine Scheibe oder auf den „Laufenden Keiler“ schießen.



Die ersten 3 Plätze am Samstag

Auch gab es ein Softgewehr für Kinder, mit welchem sie ihre Treffsicherheit auf eine Scheibe testen konnten.

Der beste Schütze am Armbrustschießstand war am Samstag Nils Härtel. Den 2. Platz belegte Philipp Helm und den 3. Platz Patrick Hermann.

Am Sonntag erkämpfte sich Nils Härtel den 1. Platz, den 2. Platz Nico Poser und den 3. Platz Robert Schmidt.

Außerdem konnten die Kinder wieder mit Dartpfeilen auf Luftballons schießen. Für ihre Treffer bekamen sie kleine Präsente und Süßigkeiten.



Am Dartpfeil Schießstand

Die Schützen mit Sprengstofferlaubnis fuhren wieder auf den Zügen mit, um diese mit der Kanone gegen die Angreifer zu verteidigen.

Wir bedanken uns bei allen, die uns an diesen beiden Tagen mit Präsenten für unsere Schießstände unterstützt haben.

Auch ein Dankeschön an Marlies, Sandra und Sylvia Gutschker für die tatkräftige Unterstützung auf dem Getränkewagen an beiden Tagen, an Elke Gutschker für die Unterstützung an den Schießständen sowie an die Familie von Edith und Andreas Arndt für die Hilfe am Luftballonschießstand.



Ein abschließendes Foto am Ende des zweiten Tages

Karin Günther, Pressewart

Gemeinde Haselbach vermietet:

Schöne **3-Raum-Wohnung** im 1. OG, mit 67,61 m², Tageslichtbad und Balkon, 486,50 Euro Warmmiete, 2 NKM Kaution, EV/a 151,2 kWh

**Infos: CONCEPT Immobilien- und
Verwaltungs-GmbH (03433 27560)**

Kindertagesstätte „Geschwister Scholl“

„Viel Spaß in der Schule – liebe Schulanfänger!“

Nun seid ihr schon seit zwei Wochen in der Schule und die schöne Kindergartenzeit liegt hinter euch.

Wie schnell sind doch eure ersten Lebensjahre vergangen und wieviel Spaß hatten wir alle gemeinsam im Kindergarten. Besonders im Jahr vor der Einschulung gestalteten wir alle zusammen viele Höhepunkte und Ausflüge.

Wir waren sportlich unterwegs, hatten viele Wandertage in die Natur rund um Haselbach, haben uns intensiv auf die Schule vorbereitet, waren auf dem Flughafen Leipzig und im Papiermuseum, um nur einiges zu nennen.

Unsere Zuckertüten am Zuckertütenbaum sind rasant gewachsen und schon bald rückte der Tag unseres Zuckertütenfestes, als letztes gemeinsames Fest, näher.



Die Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel sowie Geschwister, Cousine und Cousin trafen sich mit den Erziehern in Kohren Sahlis im Irrgarten der Sinne!



Es war soweit! Die Zuckertüten waren prächtig gewachsen und die Portfolio Mappen, die lebenslange Erinnerung an eine wundervolle Kindergartenzeit, prall gefüllt.

Manch Träne floss beim Anschauen der Mappen, beim Programm oder beim schweren Abschied. Aber wir haben auch die Zeit genossen und viel gelacht und herumgealbert!

Unser Zuckertütenfest war sehr schön und wird uns sehr lange in guter Erinnerung bleiben.



Wir wünschen Lene, Lucas, Lukas, Neo und Ben für die lange Schulzeit viel Gesundheit, Erfolg, und viel Spaß am Lernen, Entdecken und Erforschen.

Unseren Eltern wünschen wir viel Kraft und Ausdauer, aber vor allem Spaß mit den kleinen „großen“ Rackern.

Eure KITA Haselbach

 Fliesen Fritzsche Thomas Fritzsche Fliesenlegermeister Besuchen Sie unsere eigene Ausstellung!	Beratung • Verlegung • Verkauf Kleinstreparaturen • Natursteinverlegung Putz- und Mauerarbeiten Wohnungsum- u. -ausbau 3-D-BADPLANUNG Dorfing 19 OT Pähnitz/04603 Windischleuba Tel. 03447/891762 www.fliesenfritzsche.de
--	---

↳ Licht- und Kraftanlagen ↳ Elektroheizungen ↳ SAT-Anlagen ↳ E-Check ↳ Telefonanlagen ↳ Blitz- und Überspannungsschutz ↳ EIB	
 Elektroinstallationen aller Art Betrieb der Elektroinnung <i>Andreas Müller</i> Altenburger Straße 13 • 04617 Haselbach Tel. 034343 51603 • Fax 034343 54718 Funk 0174 9016742 <i>E-Mail: elektro.mueller.haselbach@googlemail.com</i>	

Gemeinde Treben

mit den Ortsteilen Lehma, Plottendorf,
Primmeltwitz, Serbitz, Trebanz und Treben

Gemeinde Treben vermietet

Maisonette-Wohnung mit Garage in der Ortslage Treben

Die Wohnung hat 4 Zimmer incl. 1 Wannen- und
1 Duschbad | Große Wohnküche mit EBK (Ablöse)

Größe: 108 m²

KM: 486,00 Euro zuzügl. BK und HK/Garage

3-Raum-Wohnung saniert in Plottendorf

Bad mit Wanne oder Dusche | Stellplatz

Größe: 58,0 m²

KM: 261,00 Euro zuzügl. BK/HK

zu erfragen in der

**VG „Pleißenaue“ Treben
– Wohnungsverwaltung –
Telefonnummer 034343 70326**

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Gemeinde Treben, als Eigentümerin, verkauft auf
dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, folgendes
Grundstück in Serbitz

Gemarkung: Serbitz

Flur: 4

Flurstück: 319/5

Größe: eine noch zu vermessende Teilfläche
von ca. 500 qm

Mindestgebot: 8.500,00 Euro (17,- Euro/qm)

Die zum Verkauf angebotene Teilfläche befindet an der
östlichen Außengrenze des Ortsteils Serbitz, in Richtung
Thräna, im Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstel-
lungs- und Ergänzungssatzung Serbitz vom 30.04.2019
und ist derzeit mit einer sanierungsbedürftigen Garage
bebaut.

Die weitere Bebauung dieser Teilfläche richtet sich nach
den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch. Zuzüglich zum
Kaufpreis sind vom Käufer die Vermessungskosten zu
tragen.

Erwerbsangebote können bis zum 27. September 2019
(Posteingang) mit der deutlichen Kennzeichnung „**Gebot
OT Serbitz - Teilfläche Flurstück 319/5**“, im verschlos-
senen Umschlag, bei der VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2,
04617 Treben, eingereicht werden.

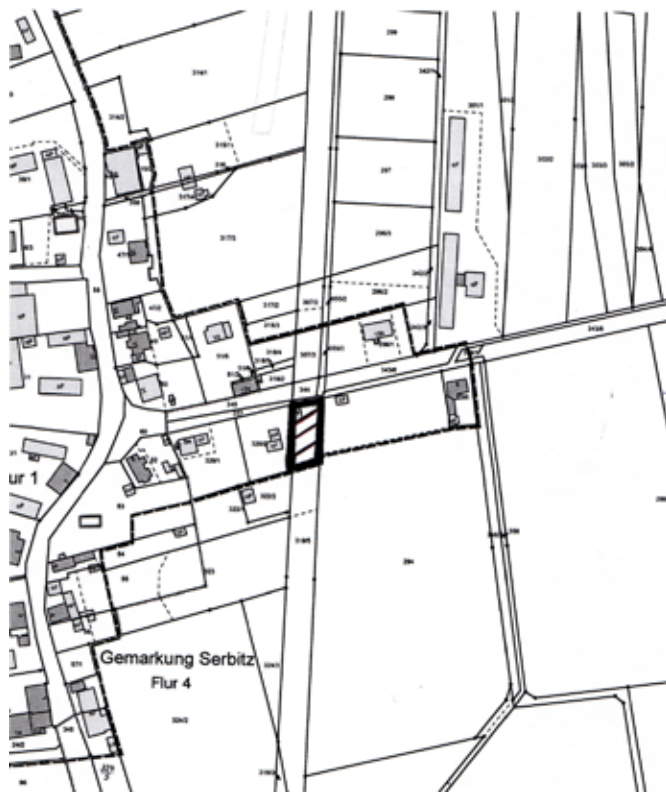
Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat
Treben. Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten
Interessenten zu verkaufen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unver-
bindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die
Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Für weitere Auskünfte steht Frau Krosse unter Telefon
034343 70-319 zur Verfügung. Hier können Besichti-
gungstermine vereinbart werden

Treben, den 30.08.2019

Lageplan



gez. Hermann, Bürgermeister



Neues von der Volkssolidarität

Nach der Sommerpause ...

... stellen wir unser Programm für die nächsten Monate
vor.

Am 26. September 2019, um 14:00 Uhr, laden wir zur
Weinverkostung mit Verkauf des Weingutes Schulze ein.
Diese Veranstaltung führen wir gemeinsam mit der Be-
gegnungsstätte durch. Unkostenbeitrag: 2,- Euro

Ebenfalls mit der Begegnungsstätte können wir an der
Markleeberger Seenrundfahrt, am 12. Oktober 2019, um
13:00 Uhr (Bushaltestelle) teilnehmen.

Teilnahmepreis: 39,- Euro.

Am 12. November 2019, um 14:00 Uhr, spricht Dr. Streu
vom Vorstand der Volkssolidarität Altenburg über das
Thema: Wann müssen Rentner Steuern zahlen?

Am 29. November 2019 ist schon unsere alljährliche Ad-
ventsfahrt. Dieses Mal besuchen wir die Schwartenberg-
baude im Erzgebirge.

Am 10. Dezember 2019, um 15:00 Uhr lassen wir das
Jahr mit unserer Weihnachtsfeier ausklingen.

Der Vorstand

Begegnungsstätte Treben

Veranstaltungsplan September 2019

Dienstag, 3. September 2019

14:00 Uhr Gemütlicher Kaffeenachmittag

Dienstag, 10. September 2019

14:00 Uhr Romménachmittag bei Kaffee und Kuchen

Dienstag, 17. September 2019

14:00 Uhr Romménachmittag mit Kaffee und Kuchen

Dienstag, 24. September 2019

14:00 Uhr Romménachmittag mit Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 26. September 2019

14:00 Uhr Fröhliche Weinverkostung mit dem Weingut Schulze (Weinverkauf) Unkosten: 2,- €, Es gibt wieder leckeren Zwiebelkuchen!

Einladung zur 3-See-Tour

Gehen Sie mit und auf Entdeckungstour ins Leipziger Neuseenland am

Samstag, 12. Oktober 2019



Abfahrt: **13:00 Uhr in Fockendorf und Treben**

Nach der Begrüßung durch Ihren Reiseleiter fahren Sie zum Markkleeberger See, wo die MS Markkleeberg auf Sie zur 1-stündigen Rundfahrt erwartet. An Bord ist bereits das Kaffeegedeck für Sie vorbereitet. Genießen Sie die Schifffahrt und erfahren Sie viel Wissenswertes vom Kapitän.

Wieder an Land geht es weiter zum Störmthaler See zur „VINETA“ und dem Ferienresort LAGOVIDA.

Nächster Stopp ist der Hainer See mit dem Schillerdorf Kahnsdorf, der Lagune und der interessanten Hafenbebauung.

Mit vielen neuen Eindrücken endet gegen 18:00 Uhr die Tour wieder in Treben.

Preis: 39,- Euro, ab 54 Personen 36,- Euro

Anmeldung bis spätestens 05.09.2019 bei Frau Koch, Begegnungsstätte Treben, Telefon: 0173 7336735

Gemeinde Windischleuba

mit den OT Bocka, Borgishain, Pähnitz, Pöppschen, Remsa, Schelchwitz, Windischleuba und Zschaschelwitz



Neues aus dem Gemeindeamt

Auf diesem Wege möchte sich die Gemeinde Windischleuba bei Dachdeckermeister Armin Walter aus Pähnitz für die gesponserte Dacheindeckung der Wanderhütte am Standort „B7“ recht herzlich bedanken.

gez. Reinboth, Bürgermeister



Oktoberfest der Freiwillige Feuerwehr Windischleuba

Unser diesjähriges Oktoberfest findet **am Samstag, dem 28. September 2019, ab 19:00 Uhr**, in der Feuerwehr Windischleuba statt. Es sind alle Windischleubaer und Gäste herzlich eingeladen.

Rainer Kotthoff, Vereinsvorsitzender

Begegnungsstätte Windischleuba

Veranstaltungsplan September 2019

03.09.2019	09:00 Uhr	Muttf Frühstück
04.09.2019	13:30 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag
10.09.2019	09:00 Uhr	Muttf Frühstück
11.09.2019	13:30 Uhr	gemütlicher Nachmittag bei Kaffee und Kuchen
12.09.2019	14:00 Uhr	Kirchgemeinde
17.09.2019	09:00 Uhr	Muttf Frühstück
18.09.2019	13:30 Uhr	gemütliche Runde bei Kaffee und Kuchen
24.09.2019		kein Muttf Frühstück
25.09.2019	13:30 Uhr	Kaffeenachmittag

In der Zeit vom 30. September bis 20. Oktober 2019 bleibt die Begegnungsstätte geschlossen

U. Ullmann, BGS Windischleuba

Neues vom Ortschronisten

Die Altenburger Zeitung berichtet im Januar 1947 ...

... über eine Sitzung des Kreistages in Windischleuba und dessen Rittersaal, der als ständiger Tagungsort des Volksparlamentes genutzt werden soll.

„Schloss wurde Landschulheim – Feudalherrschaftlicher Boden gibt 20 Neubauern eine Existenz – Kreis Altenburg hatte am Jahresende 117.372 Einwohner – Krieg zerstörte 498 Bergarbeiter Wohnungen.“



Windischleuba, 16.01.1947

Es war eine freundlich und bereits fühlbar wärmende Sonne, voll Hoffnung auf das baldige Nahen des Frühlings, die den Vertretern des Altenburger Volkes auf ihren Weg nach Windischleuba zur ersten Sitzung 1947 des Kreistages leuchtete. Den Beratungen ging eine Besichtigung des Schlosses voraus. 1516 erbaut, befand es sich zuletzt im Besitz des Schriftstellers Börries, Freiherr von Münchhausen. Die Bodenreform ergriff Besitz von einem verwaisten und verwahrlosten Hause, denn der letzte Inhaber und seine Frau waren verstorben und die Familie mit ihnen erloschen. Während aus dem weiten Landbesitz 20 Neubauern und zwei landarme Bauern, sowie ein Gärtner, also 23 Familien eigenen Grund und eine Existenz erhielten, schuf ein glücklicher Griff aus dem Schloss ein Landschulheim, indem 50, später 70 Kinder aus entlegenen Orten und von Umsiedlern, die oft seit Monaten kein Bett gesehen hatten, geistige und körperliche Heimstatt finden. Nach der Eröffnung der Sitzung im Rittersaal, an der neben den Vertretern der Besatzungsmacht und der Behörden auch eine beträchtliche Zahl von Zuhörern teilnahm, durch den Vorsitzenden der SED Küchler, ergriff der Bürgermeister Meinhardt von Windischleuba das Wort zu einer Begrüßung und einem Rückblick auf die Geschichte des historischen Ortes.

Schloss und Ort, zwischen 900 und 1100 n. Christi entstanden, hatten schon im 30jährigen Krieg erhebliche Verluste, so dass von einer Bevölkerung von 1.500 Köpfen nur wenige übrigblieben. Auch dieser neue so unselige Krieg forderte hohen Blutzoll und diese Sitzung eines Volksparlamentes im Rittersaal eines ehemals feudalen Herrnsitzes ist ein Symbol für die Abkehr von Jahrhundert alten und immer wieder von verhängnisvollen Fehlern. Landrat Tittel gab einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit seines Amtes im letzten Drittel 1946. Unter äußerstem Einsatz aller Kräfte wurde das landwirtschaftliche Ablieferungssoll nahezu erfüllt. Sollerfüllung besteht jedoch nicht darin, dass man im Herbst mit der Sense auf die Felder geht, sondern die grundlegenden Maßnahmen müssen als erste Aufgaben schon jetzt in Angriff genommen werden“.

Im nächsten Punkt wurde die Wahl des Landrates und der Kreisräte besprochen.

„Der Abgeordnete Noske gab nun einen Jahresbericht des Umsiedleramtes mit einer langen Folge eingehender und überzeugender Zahlen. Ende 1946 ergaben 29.671 Umsiedler, 2.795 Flüchtlinge und 795 Westevakuierte, zusammen mit einer Stammbewölkerung von 84.111, eine Kopfzahl im Kreise Altenburg von 117.372 Personen. Der durchschnittliche Wohnraum war 8,08 Quadratmeter. Seit dem 1. Januar 1947 kamen 7.583 Umsiedler dazu, während 2.033 Westevakuierte in ihre Heimat zurückkehrten. Zur Bewältigung der nötigen Maßnahmen – der Umsiedlerstab arbeitet allein mit vier Angestellten im Außendienst – ist straffe Leitung nötig, daher kann Zuzugsgenehmigung und Besuchserlaubnis nur durch den Landrat erteilt werden. Die Arbeit ist nicht abgeschlossen, da der Kreis noch mit 14.000 Umsiedlern rechnen muss. Eine kurze Debatte zeigte weitere Notwendigkeiten und Möglichkeiten auf, den Flüchtlingen die Lage zu erleichtern“.

Weiter wurde über die Abholzung des 22 ha großen Tannicht Waldes bei Gößnitz diskutiert, deren Einspruch sich der Kreistag einstimmig anschloss. Ein wichtiges Kapitel wurde angesprochen über die Unterbringung der Bergarbeiter in Betriebsnähe.

„Durch die Zerstörungen des Krieges sind viele Bergarbeiterwohnungen ausgefallen, in Meuselwitz allein 498. Durch Verschiebung der Arbeitsplätze werden zahlreiche Bergarbeiterwohnungen durch betriebsfremde Arbeiter bewohnt. So werden in der Rositzer Grube 52 betriebsfremde Insassen von 17 Werkwohnungen ausgetauscht werden müssen“. Der Landrat Tittel berichtet über die bereits anlaufenden Maßnahmen seit Jahrzehnten stillliegender Ziegeleien bei Rittergütern diese wieder in Gang zu bringen, Steinbrüche zu erschließen und durch Kalkbrennereien und luftgetrocknete Lehmziegel zu strecken. 60 Neubauernhöfe sollen 1947 entstehen und zu jedem Hof werden 15 bis 18.000 Ziegel gebraucht.

Weiter wurde über die zwingende Notwendigkeit zur energischen Bekämpfung der Tuberkulose gesprochen, deren Todesfälle sich 1946 gegenüber 1945 verfünffacht haben, wobei die Hauptfürsorge die Umsiedler treffen muss, die – als ein Drittel der Bevölkerung – 54 % der Todesfälle stellen und das die ansteckende Krankheit im bisherigen Altersheim Plottendorf als Tuberkulosekrankenhaus behandelt werden soll, um die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Die LDP stellte den Antrag zur Räumung des Altenburger Magdalenenstiftes zur Unterbringung der Alten aus dem bisherigen Altersheim Plottendorf. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Weiter wurde bemerkt, dass zu viele Umsiedler aus entlegenen Orten nicht zur Arbeit nach Altenburg kommen können. Als Beispiel wurde Thonhausen genannt, wo hunderten Flüchtlingen durch Schaffung von Produktionsstätten am Orte geholfen werden konnte.

Nach einem Hinweis vom Verwaltungsrat auf die anlaufende Tätigkeit der Reinigungsausschüsse und die Notwendigkeit der Mitarbeit der Bevölkerung zur Ermittlung versteckter Aktivisten des Nazismus, konnte die harmonische Tagung geschlossen werden mit dem Beschluss, den Rittersaal des Schlosses zur ständigen Tagungsstätte des Altenburger Kreises zu erheben.

Zur Information:

Am 14. April 1945 besetzten die Amerikaner die Gemeinde und Schloss Windischleuba. Am 30.06 fand durch das Landratsamt eine Hausdurchsuchung im Schloss statt, wo jeder Winkel, jeder Schrank und jedes Fach durchsucht wurde. Wertgegenstände nahm man anschließend mit. Am Sonntag dem 1. Juli zogen die Russen hier ein und am 13.10.1945 fiel das 280 ha große Rittergut der Bodenreform zu. Am 17.11.1945 fand im großen Saal des Goldenen Pfluges in Altenburg die feierliche Urkundenüberreichung vom Landrat, dem Oberbürgermeister, Partei und Gewerkschaft an die Neubauern und Siedler von Steinwitz, Drescha, Poschwitz, Windischleuba und Zschechwitz statt. Das Altenburger Landestheater und der Volkschor umrahmte diese Veranstaltung. Im Zuge der Bodenreform sollte das Schloss gesprengt werden. Gott sei Dank kam es nicht dazu. Es wurde Landschulheim bis Anfang der 1970ziger Jahre, danach zur Jugendherberge ausgebaut und heute fühlen sich die Gäste darinnen sehr wohl und kommen gern wieder.

1948 berichtet die Zeitung über den Abriss der großen Scheune und des Umbaus des Stallgebäudes zu Wohnungen. „Nach jedem Arbeitseinsatz gab die Gemeinde den fleißigen Helfern ein Essen, welches von der Gastwirtin Frau Blumtritt freiwillig gekocht wurde. In den verbleibenden Baulichkeiten zieht die VdgB Station mit den Maschinen und Verwaltungsstelle ein.

Die Brennerei mit dem hohen Schornstein wurde abgerissen. Auf dem 1936 errichteten Exerzierplatz an der Schäferei weiden nun 100 Schafe, früher waren es 360 Stück. In der Nähe entstehen auch die Neubauernhöfe“. Als Anfang der 1950ziger Jahre das Areal der Schule durch die Oberschule erweitert wurde, verkleinerte man mit dem Aushub dieser Baugrube den Hofeteich. Dafür wurden sogar Schienen mit einer Wendeschleife durch das Dorf gelegt, auf denen Loren den Aushub transportierten. Die Oberschüler halfen fleißig mit. Auf dieser befestigten Fläche entstand vor Jahren ein schöner Spielplatz und die Einwohner feiern seit Jahren nun hier ihre Dorffeste. Wo die Scheune einst stand, befindet sich der Kindergarten-spielplatz und im ehemaligen Kuhstallgebäude ist die Feuerwehr beheimatet, die in unendlichen freiwilligen Arbeitsstunden ihr Areal wunderbar hergerichtet haben. Und nicht nur dieses Gebäude haben sie saniert. In all den Jahrzehnten bekamen sie immer wieder ein anderes Gebäude zugeteilt. Sie haben diese in mühevoller Arbeit aufgebaut, saniert und verschönert um den immer größer werdenden Fuhrpark und all ihre Utensilien unterzubringen. Den Kameraden gilt ein großer Dank für ihre geleisteten Arbeiten und ebenso für ihre freiwilligen Einsätze.

G. Prechtl

Mitteilungen der Kirchgemeinden

Gottesdienste und Veranstaltungen für das Kirchspiel Treben mit Windischleuba, Gerstenberg, Rasephas und Zschernitzsch

Monatsspruch für den Monat September:

„Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“

Matthäus 16,26

01.09.2019 – 11. Sonntag nach Trinitatis

„Gott widersteht den Hochmütigen, den Demütigen gibt er Gnade.“

1. Petrus 5,5

10:00 Uhr Windischleuba, Gottesdienst zum Schuljahresbeginn, Schenk/ Brumme/ Pon.-Schmale

07.09.2019 – Samstag

11:00Uhr Zschernitzsch, Festgottesdienst zum Dorf- und Kirchweihfest und zur Jubelkonfirmation, Past. Schenk

14.09.2019 – Samstag

14:00 Uhr Treben, Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation, Pfarrer Kalder

15.09.2019 – 13. Sonntag nach Trinitatis

„Christus spricht: Was ihr getan habt, einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Matthäus 25,40

09:00Uhr Windischleuba, m. Hlg. Am., Pfarrer Kalder

22.09.2019 – 14. Sonntag nach Trinitatis

„Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“

Psalms 103,2

10:45Uhr Rasephas, m. Hlg. Am., Prädikantin Kamprath

Gottesdienst im

Pflegeheim Plottendorf: 26.09.2019, 10:00 Uhr

Pflegeheim Abg-Nord: 17.09.2019, 10:00 Uhr

Gemeindekreis Windischleuba:

12.09.2019, 14:00Uhr, im Gemeindehaus,

Frauentreff Zschernitzsch:

18.09.2019, 18:00 Uhr, im Pfarrhaus

Gemeindekreis Zschernitzsch:

19.09.2019, 14:00Uhr, im Pfarrhaus

Herzliche Einladung zur Kindergemeinde

Erstmalig nach der Sommerpause am Donnerstag, dem 05.09.2019, um 15:30Uhr, treffen sich Kinder von der Vorschule bis zur 6. Klasse im Pfarrhaus in Treben.

Ebenfalls am 05.09.2019 treffen sich, um 18:00Uhr, die künftigen Vorkonfirmanden mit ihren Eltern zur Terminabsprache mit Pfarrer Kalder.

Der Konfirmandenunterricht der 8. Klasse beginnt wieder am Freitag, dem 06.09.2019, um 16:00Uhr, im Pfarrhaus in Treben.

Gebet:

Du großes Geheimnis, Quellgrund meines Lebens, Meer, dem alles zufließt! Der Jahreszeitenwechsel ist eines deiner großen Geschenke. Wie verlässlich und doch immer spannend sich dieses Schauspiel bisher jährlich Akt für Akt wiederholte.

Und jetzt kommen durch den Klimawandel noch neue Überraschungen dazu. Ich möchte die Jahreszeiten nicht nur benennen, sondern mich bewusst in jede Einzelheit einfühlen – in das Anschwellen der Fliederknospen, in das Atemanhalten der sommerlichen Mittagsstille, ins Schlafen von Hunden in der letzten warmen Sonne, ins Schneemannbauen der Schulkinder.

Heute will ich etwas – für gerade diesen Tag im Jahresablauf – Einzigartiges dankbar beachten.

Amen

Behüte Sie Gott!

Ihre Pastorin Elke Schenk

.....

Herzliche Einladung zu besonderen Zusammenkünften in der Kirche Bocka bzw. im Ev.-Luth. Kirchspiel Kohrener Land

01.09.2019 – 11. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Bocka

08.09.2019 – 12. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Altmörbitz

10:15 Uhr Gottesdienst in Glandstein

15.09.2019 – 13. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Uhr „Alles singt“ – Chöretreffen unseres Kirchspiels in Kohren-Sahlis

22.09.2019 – 14. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest in Altmörbitz



28.09.2019 – Samstag

10:00 bis 18:00 Uhr Vierter Michaelismarkt auf dem Pfarrhof

18:00 Uhr Kohren-Sahlis mit Markttreiben Schaukochen, Gesprächen zur Engelsgeschichte, Bühnenprogramm usw.

29.09.2019 – 15. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest in Kohren-Sahlis

14:00 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest in Bocka

Erntegaben

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um Erntegaben zur Ausgestaltung unserer Kirche für den Erntedankgottesdienst und zum Weitergeben an Hilfebedürftige.

Achtung – die Erntegaben sind in **diesem Jahr bereits am Freitag** in der Kirche abzugeben. Genaue Informationen erhalten Sie noch durch Flyer.

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir wieder zum gemeinsamen Kaffeetrinken ein.

PS: Ausführliche Informationen zum Geschehen im Kirchspiel finden Sie im Kirchennachrichtenblatt, das in den Kirchen ausliegt oder über unsere Kuratorin Frau Reißky erhältlich ist. Ebenso sind viele lohnenswerte Ereignisse über die Homepage des Landkreises Leipziger Land „kreuzfidel“ zu entdecken.

Mit Ihren Fragen oder Anliegen können Sie sich an das Pfarramt in Kohren-Sahlis wenden (Tel. 034344 61 209) bzw. direkt an Pfr. M. Ellinger (Tel. 034344 61 406) oder die Kirchgemeindevertretungen vor Ort kontaktieren!

Herzliche Grüße

im Namen aller ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter
Gisela Reißky

Beratung * Service * Montage

Sicherheitstechnik



Schuster

0177-7423308
03447-833208

Matthias Schuster, Luckaer Str. 23, 04603 Windischleuba

Alarm- und Brandmeldeanlagen

Musikladen KLUGE

Seit 25 Jahren in Altenburg

Musikschule Kluge und Teuber

Einzelunterricht ab 10,00 €

telefonische Anmeldung unter:

03447 311495

**Verkauf von Musikinstrumenten,
Noten und Zubehör**

Foto: Aka | Pixelio.de

A.-Einstein-Str. 15, 04600 Altenburg, Tel. 03447 311495

Mo bis Fr 10:00 – 18:00 Uhr | Sa 10:00 – 11:00 Uhr



seit 1853

Bauschlosserei
SCHNEIDER

Leipziger Str. 5
04603 Zschaschelwitz
Tel. 03447/834486
Fax 03447/830210

- Treppenkonstruktion • Sicherheitsgitter • Geländer • Abdeckungen
- Edelstahlverarbeitung • Brandschutztüren • Tor- und Zaunanlagen
- Dachstuhlisanierung und -verstärkungen • Balkonanlagen
- Stahlkonstruktionen aller Art • Normstahl: Tore, Türen & Antriebe

Heizung - Lüftung Sanitär - Wartung

Olaf Peters
Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister

Tel. 034343/54274 • Funk 0171/7133477
Dorfstr. Nr. 11 • 04617 Fockendorf/OT Pahlia

opheizung@gmx.de



Bestattungsunternehmen
Kießling

Tag und Nacht dienstbereit

Tel. 03447 8951864 • Mobil 0170 1069990

- alle Bestattungsarten
- Hausbesuche nach Absprache
- eigene Trauerrednerin • Trauerfloristik
- Bestattungsvorsorge

Schmöllinsche Straße 7 • 04600 Altenburg
E-Mail: r.kiessling@bestattung-kiessling.de

www.bestattung-kiessling.de

Mo – Fr 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Sa nach VB

Containerdienst Edgar Hentschel

Am Mühlgraben 1 • 04617 Treben

Telefon: 034343 51524

Telefax: 034343 53224

Entsorgungsfachbetrieb
gemäß § 52 KrW-/AbfG



Multicar-Kleincontainer für 1,5 bis 3,5 m³

- Containerservice
- Schüttguttransporte
- Abbruchleistungen
- Asbestentsorgung
- Erdstoffentsorgung
- Baugrubenaushub
- Anlieferung von Sand, Kies und Schotter

Fachmarkt für Haus, Hof, Garten und Bau

www.agroaw.de / agroservice@agroaw.de

Nirkendorfer Weg 5 - 04603 Nobitz OT Ehrenhain

Zur Erntezeit:

- Netzsäcke, Jute-, Papier- und Gewebe-Säcke
- Raschelsäcke - **ab 0,25 €/St.**
- Henkel- und Sippenskörbe, Kartoffelhorden
- Obstpflücker - **nur 2,99 €**

Einkochen und Konservieren:

- alles vom Einkochtopf bis Einkochthermometer
- Einkochgläser - **ab 0,40 €/St.**
- Schraubdeckel - **ab 0,20 €/Stück**
- Große Auswahl an Gewürzen - **ab 0,85 €/Tüte**

Artikel für die eigene Wein- und Safftherstellung:

- Reinzuchthefen
- Weinballon 5 ltr. - **nur 12,95 €**
- Hefenährsalz, Klärwunder, Antigel, Milchsäure, Oechselwaage, Vinometer
- Acidometer, Zitronensäure
- Gärröhrchen, Gummistopfen, Naturkorken, Gummikappen
- Weinbuch, Glasflaschen - **ab 0,69 €**

AGRO **SERVICE**
ALTENBURG - WALDENBURG

Telefon: 034494/83016 - Fax: 034494/83018



Äpfel zur Vermostung:

Wir nehmen an:

Ihre Äpfel zur Vermostung und zum Aufkauf

Annahmezeiten:

ab Montag, den 26. August 2019

freitags 8.00-17.30 Uhr

samstags 8.00-11.00 Uhr

montags 8.00-17.30 Uhr



Alle Säfte und Weine sind sofort verfügbar oder sie erhalten eine Gutschrift für die Abholung zu einem späteren Zeitpunkt.

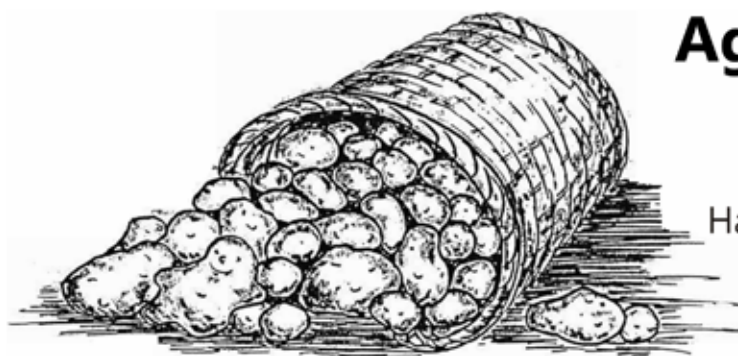
Hinweis: Bis zum 31. August 2019 können Sie die alten Lohnmostgutschriften von 2018 einlösen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 08.00 - 18.00 Uhr

Sa.: 08.00 - 11.30 Uhr

der Sommer ist da
Große Auswahl an Gewürzen



Agrargenossenschaft Oberwiera

Hauptstraße 10 • 08396 Oberwiera

Tel.: 037608 22946

Verkauf von Kartoffeln zur Einkellerung

Erntefrische Kartoffeln aus eigenem Anbau direkt vom Feld

10. September – 5. Oktober 2019

Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 18:00 Uhr

Samstag 08:30 – 11:00 Uhr
(14.09., 21.09., 28.09. und 05.10.2019)

25 kg abgesackt und 50 kg abgesackt

**Sorte
Solara**

Frau Gerhardt
Tel. 034492 180781
oder 0178 6848988





KAMMEL
Bestattungsunternehmen

Altenburger Str. 23 • 04613 Lucka – Tel. 034492 180781
Baderdamm 10 • 04610 Meuselwitz – Tel. 03448 7549478

beka@bestattung-kammel.de
www.bestattung-kammel.de

Tag und Nacht dienstbereit



Für alle Bestattungsdurchführungen in Altenburg, Altenburger Land, Meuselwitz, Lucka, Wintersdorf u. U.
Bestattungsvorsorge – wir informieren Sie in einem persönlichen Gespräch und sprechen in aller Ruhe über Ihre Fragen bzw. Wünsche in einer unserer Geschäftsstellen.



Bäder & Heizungsbau Siegel

- Bäderbau
- Sanitäranlagen
- Heizungsanlagen

Inh. Henry Siegel
Karl-Liebknecht-Str. 3 a
04565 Regis-Breitungen

Tel.: 034343 52544 Mobil: 0157 71452786
Fax: 034343 918149 E-Mail: henrysiegel@web.de

www.kanzlei-klein-altenburg.de

Kanzlei Klein & Streu
Rechtsanwälte



Helge Klein
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht



Robert Streu
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Friedrich-Ebert-Straße 9, D-04600 Altenburg, Fon: (03447) 509016 Fax: (03447) 509045



Diakonie
Sozialstation Meuselwitz
in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Dienstantritt

**staatlich examinierte
Altenpfleger oder Krankenpfleger (m/w/d)
und/oder Pflegekräfte (m/w/d)**

Wir bieten:

- Vergütung entsprechend der KAVO EKD-Ost mit kontinuierlicher Steigerung
- Betriebliche Altersvorsorge
- Jahressonderzahlung
- Erholungsbeihilfe 156,- €
- 44,- € Gutscheine monatlich
- Fort- und Weiterbildung
- Arbeit in einem angenehmen Betriebsklima

Voraussetzung:

- ✓ Berufserlaubnis in einem der oben genannten Berufe
- ✓ Führerschein PKW

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (schriftlich oder E-Mail):
04610 Meuselwitz • Baderdamm 3 • Tel. 03448 751588
E-Mail: verwaltung@diakonie-meuselwitz.de



Gaststätte „Am Stausee“
Restaurant • Terrasse • Biergarten
Stausee 1, 04617 Fockendorf bei Altenburg/Thür.
Tel. 034343 51924 • www.stausee-fockendorf.de

Schnitzelwochen vom 7. bis 15. September 2019

Konzerte 2019 15:00 bis 17:00 Uhr

Sonntag, 1. September Blaskapelle Frohburg
Sonntag, 8. September Blasorchester Flöha
Sonntag, 15. September Jugendblasorchester Lucka

Dienstag, 3. September 2019: TANZ-TEE von 15:00 bis 19:00 Uhr

Haben Sie Ihre Familienfeier für 2020 schon geplant ?



NICOLAUS & PARTNER



INGENIEUR GbR



Digitaldruck
Layout und Realisierung
Amts- und Mitteilungsblätter
Visitenkarten
Geschäftspapiere
Folien, Planen und Aufkleber
Plakate und T-Shirts
Telefon und Computer
TV und Internet

Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz | Tel.: 034496 60041
Fax: 034496 64506 | E-Mail: NICOLAUS-Partner@t-online.de

WERBUNG - DRUCK - KOMMUNIKATION

CLEVERE RENOVIERUNGSLÖSUNGEN

Neu und modern in meist nur einem Tag!



TÜREN



HAUSTÜREN



TREPPEN



KÜCHEN



FENSTER

Qualität seit 40 Jahren • Ohne Dreck und Lärm • Festpreis

Rufen Sie uns an:
0365 4208281

Besuchen Sie unsere Studio-Ausstellung:
 PORTAS-Fachbetrieb
 Norbert Seegers
 Langenberger Straße 40
 07552 Gera-Langenberg
www.seegers.portas.de

PORTAS®

Europas Renovierer Nr. 1



NAUMANN – Ihr Metallbaumeister

Tore	Fabrikstraße 1
Zäune	04617 Haselbach
Treppen	Tel. 034343 914 911
Vordächer	Fax 034343 914 912
Metallarbeiten	Handy 0157 867 818 71

naumann-ihr-metallbaumeister@web.de

Idee trifft Harmonie ...

Zukunft mit System

SANITÄR · HEIZUNG

GRASHOFF

Innungsfachbetrieb

04617 Treben/Primmelwitz 4
 Tel. 034343 51 931 · 0172 62 72 033
www.heizung-grashoff.de



BESTATTUNGEN ZÖRNER

- ☞ eigene Trauerhalle
- ☞ eigene Trauerredner
- ☞ Trauercafé
- ☞ Hausberatung
- ☞ Grabsteine & Trauerfloristik
- ☞ Bestattungsvorsorge
- ☞ Sterbegeldversicherung

Grüntaler Weg 3
Altenburg

☎ **03447 - 31 52 52**

Bahnhofstraße 1
Meuselwitz

☎ **03448 - 20 88**



Tag & Nacht erreichbar

www.bestattungen-zörner.de

AREA

Systemmöbel



PLANUNG
MONTAGE
SERVICE

Individualität mit System

• Einbau-Schränkwan	• Flurgarderoben
• Raumteiler	• Büroeinrichtungen
• Badmöbel	• Einbauküchen
• Schlafzimmer	• Kinderzimmer

Produktion: Serbitz Nr. 35 • 04617 Treben
 Tel.: 034343 54793 • www.area-system.de

Taxibetrieb

p. Böhme

Regis: 034343 91654

Mobil: 0163 2355128 | ABG: 03447 8988538

Leistungen:

• Krankenfahrten	• Taxifahrten aller Art
- Dialysefahrten	- Einkaufsfahrten
- Chemotherapie	
- Bestrahlung usw.	• Flughafentransfer

AS
Autohaus Serbitz
Inh. Peter Günther e.K.

Mo. – Fr. 7:00 – 18:00 Uhr
Sa. 9:00 – 12:00 Uhr
direkt an der B 93
04617 Treben
OT Serbitz
Tel. 034343 7100

DIE KFZ-FACHWERKSTATT in Ihrer Nähe
Besuchen Sie uns im Internet: www.autohaus-serbitz.de
Unser Motto seit mehr als 26 Jahren: fair - freundlich - gut

3 x Ford Focus
1.0 EcoBoost TrendPlus
EZ: 03/2017, 14 – 17 Tkm, **92 KW**
(125 PS),



46,- € Kfz-Steuer/Jahr
Klimaautomatik



Licht-AN-Automatik, 2-Zonen-Klimaautom., 8 x Airbag, Start-Stopp-Techn., TFL, NSW, hvs. Multifunkt.-Lenkrad, Sprachsteuerung, Tel./Radio/CD/AUX/USB, ABS, ASR, Bremsassistent, Berganfahrassistent, Reifendruckkontrollsystem, Heck-Wisch-Wasch-Anlage, 16" LMF, Isofix, Gurtstraffer, el. beh. Außenspiegel, el. Fensterheber, ZV m. FB u. v. m.

Mwst. ausweisbar! **11.990,- €**

VW Golf VII Variant
1.4 TSi Comfortline
EZ: 05/2018, 39.989 km, **92 KW**
(125 PS),



Navit, ACC,
Müdigkeitswarner



Abstandstemp., Allwetterreifen, Berganfahrass., BC, Einparkh. vo. + hi., ABS, Bluetooth, ESP, el. FH, el. Asp., el. WFS, Freisprecheinr., aut. abbl. Innensp., Isofix, Klima, LED-TFL, LMF, Lordosenst., Multifunkt.-Lenkrad, Notbremsassistent, Pannenset, Reifendruckkontr., Start-Stopp-Autom., Touchscreen, Traktionskontr. u. v. m. Kraftstoffverbr. (l/100 km): komb. 5,4/innerorts 7,0/außerorts 4,4 / CO₂-Emiss. komb. 123 g/km

Mwst. ausweisbar! **16.990,- €**

Dacia Sandero II
1.2i Essentiel
EZ: 01/2015, nur 39.335 km, **55 KW**
(75 PS),



wenig km,
Allwetterreifen



4 x Airbag, Servo, ABS, ESP, ASR, innenverst. Außenspiegel, Bordcomputer, Drehzahlmesser, Heckscheiben-Wisch-Wasch-Anlage mit Heizung, Bremsassistent, el. Bremskraftverstärker, klappbare Rückbank, R/CD, Seitenaufprallschutz, el. Wegfahrsperrung, Laderaumabdeckung, 2 x Isofix, Leuchtweitenregulierung, vollwertiges Ersatzrad u. v. m.

Mwst. ausweisbar! **5.490,- €**

Hyundai IX20
5-Star Edition
EZ: 04/2013, 78.637 km, **66 KW**
(90 PS),



bequemes Ein- und Aussteigen



Elektrische Seitenspiegel, Multifunktionslenkrad, Klimaanlage, elektr. Fensterheber, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit FB, Beifahrerairbag, ESP Fahrerairbag, Isofix, Alarmanlage, Wegfahrsperrung, Seitenairbag, Servolenkung, ABS, Traktionskontrolle, Scheckheftgepflegt, Nichtraucherfahrzeug, Chrompaket, Radio CD/USB/AUX, Berganfahrhilfe, gekühltes Handschuhfach, ISOFIX, u. v. m.

Mwst. ausweisbar! **nur 8.690,- €**

4 x Hyundai i30 TGD
Klassik Limousine
EZ: 01/2018, 22 – 27 Tkm, **88 KW**
(120 PS),



Spurhalteass. wenig km,
Herstellergarantie bis 01/2021



Klima, Spurhalteassistent, Notbremsassistent, Licht-An-Automatik, Tempomat, Start-Stopp-Automatik, Nichtraucherpaket, TFL, Servo, Kollisionswarner, Regensensor, Bluetooth-Freisprecheinr., ABS, ASR, ESP, Reifendruckkontr., 4 x el. Fensterheber, el. beh. + anklappb. Asp., ZV m. FB, Multifunktionslenkrad in Leder, autom. Türverriegelung bei Fahrt u. v. m.

Mwst. ausweisbar! **12.990,- €**



KOMMUN K GmbH
Erstes Altenburger Bestattungsinstitut
Ihr Partner in schweren Stunden



- individuelle Trauerfeiern
- eigener Trauerredner
- Trauerfloristik
- Erinnerungsschmuck
- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung
- Trauercafé



Tag und Nacht ☎ 03447 371417

04600 Altenburg
Grüntaler Weg 9a
Tel. 03447 371417

04610 Meuselwitz
Fr.-Naumann-Str. 7
Tel. 03448 703277

04613 Lucka
Altenburger Str. 4
Tel. 034492 46687

WINKLER
BAUSERVICE
04617 Gerstenberg
Mühlstraße 54
Telefon 0177 / 53 85 520
Fax 03447 / 83 61 61
Service rund um's Haus

Pflasterarbeiten
• Bauelemente
• Trockenbau
• Hausmeisterdienste
• Garten- und
Landschaftsgestaltung

Besser als lesen: live erleben.

Überzeugen Sie sich am besten selbst von den Leistungen der Kobold Produkte – und zwar bequem bei Ihnen zu Hause. Vereinbaren Sie jetzt mit mir einen persönlichen Beratungstermin.



- ✓ persönliche und individuelle Beratung
- ✓ Kostenlose Service-Checks
- ✓ Original Vorwerk Verbrauchsmaterial
- ✓ Hilfe bei Produktfragen
- ✓ Testen der Kobold Produkte

Julia Stelzner



Ihre persönliche Ansprechpartnerin in Haselbach, Plottendorf, Treben, Fockendorf, Panna und Serbitz.
Mobil 0174 2488613
E-Mail julia.stelzner@kobold-kundenberater.de

TAXI



Anruf genügt!

☎ (03 43 43)

7040

Handy 0173 988 20 84
0173 988 21 85

schnell • sicher • zuverlässig

- Fahrten zur Strahlen-, Chemotherapie
- Dialysefahrten
- Kranken- & Kurfahrten
- (für alle Krankenkassen)
- Flughafenstransfer

Stefan Gilge
Sanitärinstallation

- Trockenbau
- Raumausstatter
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Neue Siedlung 10
04617 Haselbach



Tel. 034343-55798
Fax 034343-55799
Mobil 01520-8523541